



Informationsschreiben zum Marktstammdatenregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie eine energiewirtschaftliche Anlage (z. B. eine Solaranlage zur Stromerzeugung) betreiben. Darum gelten für Sie seit Juli 2017 neue gesetzliche Meldepflichten: Sie müssen sich selbst und Ihre Anlage im neuen Marktstammdatenregister (MaStR) registrieren, bzw. die Angaben zu bereits registrierten und automatisch ins neue Register übernommenen Anlagen überprüfen und ergänzen.

Das MaStR¹ vereinfacht und bündelt Meldepflichten. Die Bundesnetzagentur wird Ihnen für die Registrierung zukünftig unter www.marktstammdatenregister.de ein modernes Webportal zur Verfügung stellen.

Das MaStR-Webportal wird am 4. Dezember 2018 in Betrieb gehen.

Sie können mit der Registrierung **warten** bis das MaStR-Webportal fertiggestellt ist,

- wenn Sie eine Stromerzeugungsanlage betreiben, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurde (**Bestandsanlage** im Sinne der MaStR-Verordnung) oder,
- wenn Sie eine Stromverbrauchsanlage oder eine Gaserzeugungs- oder Gasverbrauchsanlage betreiben oder künftig in Betrieb nehmen.

Sie müssen sich und Ihre Anlage **auch ohne MaStR-Webportal** vorläufig registrieren,

- wenn Sie eine EEG²- oder KWK³-Anlage nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen haben – damit betreiben Sie im Sinne der MaStR-Verordnung eine **neue** EEG- oder KWK-Anlage – oder künftig eine solche Anlage in Betrieb nehmen (**ohne diese Registrierung dürfen Ihnen keine Zahlungen nach dem EEG oder KWKG ausgezahlt werden**) oder,
- wenn sich bei Ihrer bestehenden EEG- oder KWK-Anlage die installierte Leistung ändert.

Für diese vorläufige Registrierung ohne MaStR-Webportal werden Ihnen von der Bundesnetzagentur die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, die Sie hier finden: www.bundesnetzagentur.de/mastr.

Sobald das MaStR-Webportal fertiggestellt ist, müssen alle Betreiber von Bestands- und Neuanlagen im Webportal bis zum 30. Juni 2019 ihre Eintragungen prüfen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen.

Für bestehende EEG- oder KWK-Anlagen werden ab 1. Juli 2019 die Ansprüche auf Zahlungen nach dem EEG und KWKG nicht fällig bis eine vollständige Registrierung im MaStR-Webportal erfolgt ist. Dies gilt auch für die entsprechenden Abschlagszahlungen.

Nach dem Start des Webportals werden Sie erneut ein Informationsschreiben der Bundesnetzagentur zum MaStR erhalten.

Haben Sie noch Fragen?

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie hier: www.bundesnetzagentur.de/mastr-faq.

Weitere Auskunft erhalten Sie unter: service@marktstammdatenregister.de und 0228/14 33 33.

Entstehende Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Stratmann

Leiter Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur

¹ MaStR = Marktstammdatenregister

² EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz

³ KWKG= Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz